



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.059/2-II 3/84

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Stitzwangen

Klappe	(Dw)
Zurich GESETZENTWURF ZL 17-GE/19-GB	
Datum: 10. JAN. 1984	
Verteilt 1984-01-12 <i>fmmw</i>	

Entwurf einer Meldegesetz-
novelle 1984

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf des Bundesministerium für Inneres zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

9. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WuW



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.059/2-II 3/84

An das

Bundesministerium für Inneres
 Generaldirektion für die
 öffentliche Sicherheit

1014 W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf einer Meldegesetz-
 novelle 1984

do. Z. 48.000/36-II/13/83.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

1. Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 2):

Es wird zur Erwägung gestellt, die einschränkenden Worte "nach Maßgabe lokalen Bedarfes" entfallen zu lassen.

2. Zu Z. 9 (§ 11a Abs. 2):

Der vorgesehene Abs. 2 sollte so gefaßt werden, daß die Verpflichtung der Meldebehörden zur Übermittlung der Meldedaten an das Bundesministerium für Inneres einerseits und die Befugnisse des Bundesministeriums für Inneres zur Verarbeitung und Verwendung dieser Daten andererseits nicht in ein und demselben Satz geregelt werden. Bei der Regelung der zuletzt erwähnten Befugnisse sollte jedenfalls auch auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung über Meldedaten an Justizbehörden für Zwecke der Strafrechtpflege Bedacht genommen werden.

- 2 -

Die erwähnten Befugnisse könnten daher etwa wie folgt gefaßt werden:

"Das Bundesministerium für Inneres darf die von den Meldebehörden übermittelten Meldedaten nur zur Speicherung und Auskunftserteilung für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege an inländische Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitsdienststellen verwenden."

3. Zu Z. 10 (§ 12):

Bei der "Auskunftssperre von Amts wegen" (Abs. 2 vorletzter Satz) wird angeregt, eine sprachliche Fassung zu wählen, die keinen Zweifel darüber zuläßt, daß eine amtswegige Verfügung dieser Art nur bei Vorliegen der im zweiten Satz dieses Absatzes angeführten "berücksichtigungswürdigen Interessen" getroffen werden darf. Es dürfte sich auch eine Ergänzung empfehlen, wonach eine solche amtliche Auskunftsperre nicht gegen den Willen des Betroffenen verfügt werden darf.

4. Zu Z. 12 (§ 16):

a) Der im Eingang des Abs. 1 enthaltene Hinweis "im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen" ist an sich im Hinblick auf § 16 VStG 1950 entbehrlich. (Sollte er dennoch beibehalten werden, wäre er zwischen Beistriche zu setzen.)

b) Die Konkretisierung der Strafbestimmung durch taxative Aufzählung der pönalisierten Verhaltensweisen wird begrüßt. Nach diesem Katalog könnten jedoch andere als die in den Z. 2 u. 3 genannten Falschangaben im Zuge von Meldevorgängen gemäß § 3 nicht erfaßt werden. Eine solche Erfassung erscheint aber trotz der im § 3 Abs. 2 zwingend vorgesehenen Vorlage von Urkunden bei der Anmeldung weiterhin notwendig, zumal falsche Angaben beim Meldevorgang nicht gerichtlich

- 3 -

strafbar sind (LSK 1979/383 = EvBl. 1980, 46; siehe auch do. Z. 48.100/2-II/13/79). Es wird daher vorgeschlagen, nach der Z. 3 im Abs. 1 folgende weitere Ziffer einzufügen:

"4. bei einer An- oder Abmeldung gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes sonst unrichtige Angaben macht,

5.

6."

5. Zu Z. 13:

Gegen den geplanten Entfall des Begriffes des "ordentlichen Wohnsitzes" im Meldezettel und im Gästebuchblatt bestehen keine Bedenken. Der im Gästebuchblatt statt dessen vorgesehene Begriff "Heimatanschrift" sollte jedoch durch den Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" ersetzt werden, weil der Begriff "Heimat" kein Rechtsbegriff ist und doch aus dem Gästebuch ersichtlich sein soll, wo die betreffende Person normalerweise erreicht werden kann.

6. Aus Anlaß des vorliegenden Entwurfes darf noch folgendes bemerkt werden:

An der nach der Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 2 des geltenden Meldegesetzes in Zukunft einzurichtenden zentralen Häftlingsevidenz besteht von Seiten der Justizbehörden großes Interesse; dies vor allem deshalb, weil eine zentrale Häftlingsevidenz bei automationsunterstützter Führung der Verwaltung im Strafvollzug bzw. der Rechtsprechung im allgemeinen dienen könnte.

Es wird deshalb angeregt, der Meldegesetznovelle (schon jetzt) eine Bestimmung einzufügen, die den Bundesminister für Inneres ermächtigt, zu gegebener Zeit und bei entsprechenden Voraussetzungen eine Verordnung betreffend die Errichtung einer zentralen Häftlingsevidenz zu erlassen. Eine solche Regelung könnte zB nach der "Besonderen Meldepflicht" (§ 5) gereicht werden und etwa wie folgt lauten:

- 4 -

"Zentrale Häftlingsevidenz

§ 5a. (1) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung eine zentrale Häftlingsevidenz einzurichten und zu bestimmen, welche Behörden und Dienststellen in Gewahrsam gehaltene Personen an die zentrale Häftlingsevidenz zu melden haben.

(2) Die zentrale Häftlingsevidenz kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden.

(3) Soweit die Verordnung gemäß Abs. 1 Justizanstalten betrifft, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Bei der Gestaltung des ADV-Einsatzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zentrale Häftlingsevidenz auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Strafrechtpflege zu dienen hat."

Sollte das Bundesministerium für Inneres diesen Vorschlag aufzugreifen beabsichtigen, wäre noch die Frage der Auskunftserteilung (§ 12) zu klären, die das Bundesministerium für Justiz gegenüber Behörden grundsätzlich für unerlässlich hält; gegenüber Privaten könnten hiefür deren (offenkundiges) "rechtliches Interesse" oder die Zustimmung des Angehaltenen Voraussetzung sein. Zur Klärung offener Fragen bietet das Bundesministerium für Justiz jedenfalls seine Mitarbeit an.

9. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: